

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Wustermark

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuellen Fassung, hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung vom 27.02.2024 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Gemeinde Wustermark unterhält als Träger die Gemeindebibliothek Wustermark als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Gemeindebibliothek Wustermark hat die Aufgabe, die Bürger der Stadt durch geeignete Medien, vornehmlich Druckschriften, Bild- und Tonträger, zu informieren.
- (2) Die Dienstleistungen dieser Einrichtung bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

§ 3 Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek nach den Vorschriften des Öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Gemeindebibliothek Wustermark kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Grundgebühr - entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung - erworben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dadurch für die Forderungen aus diesem Nutzungsverhältnis eintritt.
- (2) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der zur Benutzung berechtigt.
- (3) Der Ausweis ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzliche Vertreter.
- (4) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigter diese Benutzungs- und Gebührenordnung an und stimmt der Speicherung seiner Daten zur

Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet.

§ 5 Entleiher von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen.
Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (2) Derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist und erfüllt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen.

§ 6 Leihfrist

- (1) Medien aller Art werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf zweimalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Wird eine Medieneinheit nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren gemäß § 2 der Anlage dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu zahlen.
- (4) Sind Aufforderungen zur Rückgabe ausgeliehener Medien, zur Begleichung der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, erfolglos, wird gemäß §3 VwVG ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 7 Gebühren

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Gemeindebibliothek Wustermark (Anlage 1 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung).
- (2) Neben den Gebühren sind alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
- (2) Mit einem gültigen Benutzerausweis können die Online-Dienste der Gemeindebibliothek genutzt werden.
- (3) Kinder unter 14 Jahren benötigen zusätzlich das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.

§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (2) Der Verlust geliehener Medien ist der Gemeindebibliothek Wustermark unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Für Schäden, die der Gemeindebibliothek Wustermark durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dieses gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.

§ 10 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In den Räumen der Gemeindebibliothek Wustermark hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er Niemanden stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Bibliothek ist nicht erlaubt.
- (2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Gemeindebibliothek Wustermark.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Wustermark tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Damit tritt die Lese- und Benutzungsordnung vom 14.12.1995 in der letzten Änderungsfassung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Wustermark, den 27.02.2024

gez. Holger Schreiber
Bürgermeister